

Gremium

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses
für die Sitzung am 23.02.2021 – öffentlich**

Nachfrage von Frau Röder (beratendes Mitglied für den Beirat für Behindertenfragen) zum TOP 2.8.
Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die
schulische Inklusion für das Schuljahr 2020/2021
Drucksachen-Nr.: 0639/2020-2025

**Können wir den Nachweis zur Verwendung der Inklusionspauschale im letzten Jahr erhalten,
insbesondere von den OGS-Trägern?**

Antwort vom Amt für Schule:

Mit dem Bescheid vom 12.12.2019 hatte das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Zuwendung
für die Inklusionspauschale in Höhe von 759.608,33 € für das Schuljahr 2019/2020 bewilligt.

Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen
Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung
individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und
Jugendliche) und § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) dienen.

Über die Verwendung der Inklusionspauschale der Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 wurde
aufgrund der empfehlenden Beschlüsse des Beirats für Behindertenfragen und des Schul- und
Sportausschusses vom Rat zuletzt am 15.03.2018 (Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020) wie folgt
entschieden:

1.	183.665 €	3 Stellen soz.-päd. Personal, eingesetzt in Sek.-I-Schulen mit Gemeinsamen Lernen
2.	188.918 €	Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen mit dem Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand. Die Mittel werden den OGS-Trägern auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind zur Verfügung gestellt. Soweit erhöhter Personalaufwand bei Ferienangeboten angebots- oder nachfragebedingt nicht entsteht, können die Mittel für Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb verwendet werden.
3.	180.000 €	3 weitere Stellen soz.-päd. Personal ab Stellenplan 2019, überplanmäßig besetzt bereits im Jahr 2018 aufgrund VV-Beschluss vom 24.04.2018, einzusetzen in GL-Schulen mit OGS
4.	197.595 €	Zuweisung an OGS-Träger zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen. Im Unterschied zum Einsatz von individuellen I-Helfern/innen ist diese Unterstützung als „systemisch“ zu bezeichnen und kollidiert deshalb nicht mit dem Verwendungsausschluss der Inklusionspauschale in Bezug auf Hilfen nach § 35a SGB VIII oder § 54 SGB XII.
	750.178 €	Zwischensumme Bewilligung Schuljahr 2017/18

Zur Besetzung der Stellen der Nummern 1 und 3 wird auf die Mitteilung der Verwaltung für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 18.09.2018 verwiesen (TOP 3.3.1).

Stapenhorstschule	3.172,87 €
Stieghorstschule	2.644,06 €
Stiftsschule	2.247,45 €
Sudbrackschule	24.589,58 €
Südschule	264,41 €
Vogelruthschule	17.274,29 €
Volkeningschule	6.742,35 €
Wellbachschule	5.155,91 €
Wellensiekschule	4.318,57 €

Die einzelnen Nachweise zur Verwendung von den OGS-Standorten sind beim Amt für Schule im September 2020 eingegangen. Darin bestätigen die einzelnen OGS-Standorte, dass die bereitgestellten Inklusionsmittel zweckentsprechend gemäß § 2 Absatz 2 Leistungsgesetz verwendet wurden.

Der Bescheid vom Ministerium für Schule und Bildung NRW vom 12.12.2019, Az.: 221-2.02.02.01-153625/19 über die Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes für das Schuljahr 2019/2020 beinhaltet zudem die Nebenbestimmung, dass die Stadt Bielefeld spätestens bis zum 31.03.2021 rechtsverbindlich bestätigen muss, dass die Inklusionspauschale entsprechend für schulische Inklusion verwendet wurde. Diese Bestätigung befindet sich aktuell verwaltungsintern noch beim Amt für Schule in Bearbeitung.

i.A.

Schönemann

Schönemann
 Amtsleitung